

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragungen

Der Verein führt den Namen **Kreisjugendring Stade e. V.** Er hat seinen Sitz in Stade und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisjugendring Stade e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Mitarbeit von Vorstandsmitgliedern als Honorarkräfte in Maßnahmen und Projekten des Vereins bleibt davon unberührt.
- (5) Es kann den Mitgliedern des Vereinsvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über eine solche Ehrenamtspauschale trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
 2. Durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Jugendprobleme mitzuwirken.
 3. Die Arbeit der Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften zu fördern und zu unterstützen.
 4. Zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik Vorschläge zu unterbreiten und Stellung zu beziehen.
 5. Die Interessen der freien Jugendhilfe gegenüber der Öffentlichkeit, dem Kreistag und den Behörden zu vertreten.
 6. Freizeitprogramme für die organisierte und nichtorganisierte Jugend zu unterstützen und zu koordinieren.
 7. Internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen.
 8. Gemeinsame Aktionen des Kreisjugendrings Stade e. V. anzuregen, zu planen und durchzuführen.
 9. Die Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

- (2) Die Arbeit des Kreisjugendringes Stade e. V. berührt nicht die Selbständigkeit seiner Mitgliedsverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Kreisjugendring Stade e. V. können landkreisweit tätige (Landkreis Stade) freie Träger der Jugendarbeit, insbesondere Jugendorganisationen von Vereinen und Verbänden, selbständige Jugendgemeinschaften und Initiativen (wenn sie sich im Wesentlichen aus Jugendlichen zusammensetzen oder ihre Arbeit im Wesentlichen Jugendlichen dient), angehören. Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und ihres Grundgesetzes mit den darin verankerten Grundrechten.
 2. Die Anerkennung der Ziele und Aufgaben des Kreisjugendringes Stade e. V. und die Bereitschaft, diese aktiv zu unterstützen und fördern.
 3. Zielsetzung und praktische Betätigung müssen überwiegend jugendpflegerische Aufgaben im Gebiet des Landkreises Stade betreffen.
- (2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
1. Jugendringe und Jugendkonferenzen im Landkreis Stade können auf Antrag Mitglied werden.
 2. Kreisverbände und landkreisweit tätige Arbeitsgemeinschaften von Jugendverbänden im Landkreis Stade können auf Antrag Mitglied werden.
 3. Alle freien Träger, die in einem Kreisverband, einem Jugendring oder einer Jugendkonferenz organisiert sind, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 & 2 Mitglied im Kreisjugendring Stade e.V sind, sind automatisch Netzwerk-Mitglieder im Kreisjugendring Stade e.V.
- (3) Die Aufnahme in den Kreisjugendring Stade e. V. muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Vertreter*innen der die Aufnahme beantragenden Gruppe sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (4) Der Austritt aus dem Kreisjugendring Stade e. V. muss schriftlich erklärt werden.
- (5) Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Kreisjugendring Stade e. V.

Die Organe des Kreisjugendringes Stade e. V. sind die Mitgliederversammlung, der Kreisjugendtag und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
1. je einem Vertreter*in der Jugendringe und Jugendkonferenzen (§4 Absatz 2 Satz 1) und
 2. je zwei Vertreter*innen der Kreisverbände (§4 Absatz 2 Satz 2).
- (2) Jede*r Vertreter*in hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Netzwerkmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie kann digital stattfinden.
- (5) Jede Mitgliederversammlung muss bis 14 Tage vorher schriftlich (Postanschrift oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse einberufen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von Protokollführer*in und Vorsitzender*in/Vorsitzendem zu unterschreiben ist.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt offen. Sie muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung dies wünscht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Sind mehr als zwei Bewerber*innen für ein Amt vorgeschlagen, und erhält keine*r die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang, so scheidet der*die Kandidat*in mit dem niedrigsten Stimmergebnis im nächsten Wahlgang aus. Steht für jedes Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, ist Blockwahl zulässig.
 2. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Kassenprüfer*in, die*der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
 3. Die Mitgliederversammlung kann zur Vertretung des Kreisjugendringes Stade e. V. bei anderen Verbänden und Organisationen Delegierte wählen.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung.
 5. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Beauftragten ab, damit diese auch mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.

§7 Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus je zwei Vertreter*innen aller Mitglieder und Netzwerkmitglieder des Kreisjugendringes Stade e.V.
- (2) Er findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er kann digital stattfinden.
- (3) Jeder Kreisjugendtag muss bis 2 Monate vorher schriftlich (Postanschrift oder E-Mail) an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse einberufen werden.
- (4) Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
 1. Fassung jugendpolitischer Beschlüsse
 2. Herstellen eines kreisweiten Netzwerkes der Jugendarbeit
 3. Austausch und Diskussion über jugendrelevante Themen

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
 1. Der*Die Vorsitzende
 2. Bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 3. Der*Die Finanzbeauftragte

4. Bis zu zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (Beisitzer*innen)
 5. Die nach § 8 Abs. 7 durch den Vorstand bestimmten und nach § 6 Abs. 6 Satz 5 bestätigten Beauftragten.
- (2) Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören der*die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Finanzbeauftragte an. Jeder vertritt den Verein allein. Sie sind zugleich Vorstand im Sinne des §26 BGB.
 - (3) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 1. Der*Die Jugendbildungsreferent*in des Kreisjugendrings Stade e.V.
 2. Der*Die jeweilige Kreisjugendpfleger*in des Landkreises Stade bzw. ein*e Stellvertreter*in
 3. Durch den Vorstand ernannte beratende Vorstandsmitglieder.
 - (4) Die Amtszeit des Vorstands und des*der Kassenprüfer*in beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand trifft sich mindestens 4-mal pro Jahr zu Vorstandssitzungen. Sie können digital stattfinden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der protokollführenden Person und dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
 - (5) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen von Jugendpflegen eines öffentlichen Trägers des Landkreises Stade sind nicht wählbar.
 - (6) Der Vorstand kann jederzeit für bestimmte Aufgaben und Fachgebiete Arbeitsgruppen einrichten. Die so eingerichteten Arbeitsgruppen haben nur Vorschlagsrecht.
 - (7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte berufen. Sie können von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und nehmen dann mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
 - (8) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf.
- (2) Virtuelle Abstimmungen sind zulässig. Umlaufbeschlüsse sind mit einem Quorum von 50 % zulässig.

§10 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem Kreisjugendring Stade e. V. muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen sowie der Vorstand.
- (2) Über den Ausschluss einer Mitgliedsorganisation entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 **Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen einschließlich Veränderungen am Vereinszweck entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 1 wird der Vorstand ermächtigt aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 12 **Auflösung**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Kreisjugendringes Stade e. V. kann nur von der Hälfte der Mitgliedsorganisationen unter Darlegung der Gründe schriftlich erfolgen.
- (2) Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung allen Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Die Auflösung kann nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte der Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendringes Stade e. V. vertreten, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der wiederum die vierwöchige Ladungsfrist einzuhalten ist. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Kreisjugendringes Stade e. V. oder Aufhebung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen ausnahmslos an den Landkreis Stade, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2021 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.